

**Satzung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie  
vom 21. November 2006**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Pharmazie 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2**

**Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
  1. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,
  2. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januarbei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3**

**Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4**

**Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

**§ 5**

**Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste sind mit einem Anteil von 51 Prozent die Qualifikation gemäß § 27 HRG und mit einem Anteil von insgesamt 49 Prozent die Einzelnoten der Qualifikation gemäß § 27 HRG in den Kursen der vier letzten Schulhalbjahre in Mathematik und einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

- (2) Für die Einordnung der Bewerberinnen/Bewerber auf der Rangliste wird aus den Noten gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Gesamtnote nach folgender Formel gebildet:  

$$G = 0,51 \times A + 0,49 \times B.$$
 Dabei ist:
1. G = die Gesamtnote
  2. A = die Note der Qualifikation gemäß § 27 HRG
  3. B = die Note, die aus den Einzelnoten der Qualifikation gemäß § 27 HRG in den Kursen der letzten vier Schulhalbjahre in Mathematik und einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik gebildet wird.
- (3) In die Berechnung von B gehen ein:
1. Die Gesamtpunktzahl der vier Kurse in Mathematik der vier letzten Schulhalbjahre.
  2. Die Gesamtpunktzahl der vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik der vier letzten Schulhalbjahre. Weist das Zeugnis für die vier letzten Schulhalbjahre mehr als eines der drei vorgenannten Fächer aus, so geht das Fach in die Berechnung ein, für das sich in der Summe der Noten der vier letzten Schulhalbjahre – sofern ein Fach Leistungsfach war unter Hinzurechnung des Bonus gemäß Nr. 4 – der höchste Wert ergibt.
  3. Ein Bonus von 10 Punkten, wenn Mathematik Leistungsfach war.
  4. Ein Bonus von 10 Punkten, wenn das in die Berechnung einzubeziehende Fach gemäß Nr. 2 Leistungsfach war.
- B wird errechnet, indem die Punktwerte gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 addiert und die Summe mit dem Faktor 6 multipliziert wird. Aus der so ermittelten Punktzahl wird gemäß der Umrechnungstabelle die Note B gebildet.
- (4) Sofern in der Qualifikation gemäß § 27 HRG die Gesamtpunktzahlen der Kurse der letzten vier Schulhalbjahre nicht ausgewiesen sind, erfolgt die Berechnung von B in entsprechender Weise anhand anderer im Zeugnis ausgewiesener Einzelpunktzahlen bzw. Einzelnoten in den genannten Fächern. Ist in einem Zeugnis nur die Note der Qualifikation gemäß § 27 HRG ausgewiesen, so wird für die Einordnung der Bewerberinnen/Bewerber diese als Gesamtnote G betrachtet. An ausländischen Schulen erzielte Noten sind gemäß den Richtlinien der KMK umzurechnen. Anstelle eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik kann ein anderes naturwissenschaftliches Fach in die Berechnung der Note B einbezogen werden.
- (5) Bewerberinnen/Bewerber, die aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste gemäß Abs. 1 von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (6) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

## § 6

### **Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber**

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7

**Nachrückverfahren**

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8

**Losentscheid**

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie zum Sommersemester 2007.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Juni 2006 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Juli 2006.

Münster, den 21. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles